

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 6/06 B

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h
sowie die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. November 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat die Rechtmäßigkeit der durch Bescheid des Beklagten vom 3. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. August 2002 vorgenommenen Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) der Klägerin von 70 (bestandskräftiger Bescheid vom 31. März 1998) auf 40 bestätigt (Urteil vom 10. November 2005). Das LSG führt zur Begründung aus: Mit dem Ablauf der Heilungsbewährungszeit nach operiertem Brustdrüsenleiden sei die Neubewertung zulässig. Selbst wenn die Symptome gleich blieben, sei eine Herabsetzung gerechtfertigt, denn der Ablauf der Heilungsbewährung stelle jedenfalls dann eine wesentliche Änderung iS des § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dar, wenn - wie im vorliegenden Fall - nicht von dem Vorliegen eines bösartigen Tumorrezidiv ausgegangen werden könne. Der Berufungssenat stützt sich insoweit und im Hinblick auf die Höhe des GdB auf die Befundberichte der Ärzte Dr. C. und S. (9. und 13. Februar 2001) sowie das Sachverständigengutachten des Chirurgen Dr. S. (18. Dezember 2001) und ist der Ansicht, die Angaben des Orthopäden Dr. R. (Befundbericht vom 28. April 2003) seien nicht geeignet, eine Erhöhung des GdB zu rechtfertigen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht geltend, das LSG habe seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Grundgesetz <GG>; §§ 62, 128 Abs 2 SGG) verletzt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Werden Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu angesichts der Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist und der bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten worden ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis der behaupteten Ergebnisse der unterlassenen Beweisaufnahmen von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160



Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 Soweit die Klägerin das Übergehen des von ihrem Prozessbevollmächtigten am 21. Juni 2004 schriftsätzlich gestellten Beweisantrags rügt, hat sie nicht hinreichend dargelegt, diesen bis zur Entscheidung durch das LSG aufrecht erhalten zu haben. Ein solches Vorbringen wäre hier erforderlich gewesen. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG obliegt es zumindest einem rechtskundig vertretenen Beteiligten (vgl. hierzu Senatsbeschlüsse vom 21. April 2004 - B 9 VG 22/03 B - sowie vom 18. September 2003 - B 9 SB 11/03 B, JURIS; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35; SozR 3-1500 § 160 Nr 29 S 49 mwN), in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl. BSG, Beschlüsse vom 3. März 1997 - 2 U 19/97; vom 23. September 1997 - 2 U 31/97; vom 1. September 1999, SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 3, 5; vom 18. Dezember 2000 - B 2 U 336/00 B, JURIS; vom 8. März 2001 - B 9 SB 63/00 B mwN; vom 11. September 2001 - B 9 SB 24/01 B; vom 23. Dezember 2003 - B 9 V 31/02 B; vom 21. April 2004 - B 9 VG 22/03 B). Sinn der ggf. wiederholten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung klarzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und der Auffassung eines Beteiligten vom Gericht noch zu behandeln sind, mit denen es sich mithin im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag kommt insoweit eine "Warnfunktion" zu (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 29; SozR 1500 § 160a Nr 56; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl. 2005, § 160 RdNr 18a). Die im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Klägerin hat nicht behauptet, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG neben dem Sachantrag auch einen Beweisantrag gestellt oder zur Niederschrift die Erklärung abgegeben zu haben, dass sie an ihrem Antrag festhalte.
- 6 Die Klägerin macht ferner geltend, das LSG habe gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 GG; §§ 62, 128 Abs 2 SGG) verstoßen, weil es die im Verlaufe des Verfahrens benannten Beweisanträge nicht zur Kenntnis genommen habe. Damit vermag sie jedoch ebenfalls nicht, eine Revisionszulassung zu erreichen.
- 7 Wird ein Gehörsverstoß gerügt, muss nicht nur dargetan werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen durch die Verfahrensweise des Gerichts verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. BSG, Beschluss vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97; Beschluss vom 25. August 2004 - B 10 KG 3/04 B; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl. 2005, § 62 RdNr 11c).
- 8 Zumindest letzteren Punkt hat die Beschwerdeführerin nicht hinreichend beachtet. Da sie im Berufungsverfahren anwaltlich vertreten war und nach ihrem eigenen Vortrag Kenntnis von dem in ihren Augen fehlerhaften Vorgehen des LSG hatte, hätte sie aufzeigen müssen, dass sie ihre



Beweisanträge bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung weiterhin aufrechterhalten habe. Jedenfalls einem rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt es nämlich - um sich rechtliches Gehör zu verschaffen -, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; BSG, Beschlüsse vom 14. Dezember 1989 - 2 BU 204/89; vom 30. Oktober 1990 - 8 B KnU 6/90; vom 30. März 1999 - B 9 VJ 1/98 B, alle JURIS).

- 9 Die danach nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

